

## **Begründung der Jury zur Preisverleihung 2011 an Anonymus**

Den Whistleblowerpreis 2011 erhält zur Hälfte eine bislang anonyme Persönlichkeit. Sie hat im April 2010 ein von den US-Behörden als Staatsgeheimnis gehütetes Dokumentations-Video über ein von US-Soldaten im Irak verübtes schweres Kriegsverbrechen der Welt-Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die bisherige Anonymität dieser Persönlichkeit steht der Preisverleihung nicht entgegen. Ausgezeichnet und geehrt wird das Whistleblowing. Die Preisübergabe an den/die Whistleblower/in wird erfolgen, sobald dessen/deren Identität feststeht. Bis dahin wird das Preisgeld - zusammen mit für diesen Zweck zusätzlich eingeworbenen Spenden - treuhänderisch hinterlegt und für die Unterstützung derjenigen verwendet, denen die Veröffentlichung dieses Videos straf- oder disziplinarrechtlich zum Vorwurf gemacht wird

.Das dienstlich aufgenommene Bord-Video zeigt die gezielte Tötung von mindestens sieben Zivilpersonen durch die Besatzung eines US-Kampfhubschraubers am 12.7.2007 im Irak. Unter den getöteten Zivilisten befanden sich zwei Journalisten der Nachrichtenagentur Reuters. Ein bereits schwerverletzter Journalist wird erschossen, als mehrere Personen ihn bergen wollen. Das todbringende „engagement“ der Hubschrauberbesatzung war zuvor über Funk von ihrer militärischen Einsatzleitung mehrfach genehmigt worden. Das Bord-Video ‚Collateral Murder‘ ( <http://www.collateralmurder.com/> ) dokumentiert zugleich die mit den Mordhandlungen einhergehenden rüden und menschenverachtenden Begleitkommentare der Täter. Außerdem beweist es, dass offizielle Sprecher der multinationalen Streitkräfte im Irak Öffentlichkeit und Presse über den Vorfall belogen haben. Schließlich ist damit klar, dass das von der US-Army eingeleitete Vor-Ermittlungsverfahren gegen die an der Tat beteiligten USSoldaten

2007 zu Unrecht eingestellt worden ist.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass nunmehr gegen die Täter vorgegangen würde. Stattdessen konzentrieren sich die Strafverfolgungsbehörden darauf, den vermeintlichen Whistleblower zu überführen. Das ist die alte, bedrohliche Reaktion, wenn Staaten „im nationalen Interesse“ schwerstes Unrecht begehen: Nicht derjenige ist schuldig, der das Verbrechen begangen hat, sondern der Bote, der die Nachricht der Öffentlichkeit überbringt. Militärische Kampfhandlungen dürfen sich nach geltendem Recht (vgl. u.a. Art. 51 und 52 des I. Genfer Zusatzprotokolls) nur gegen die Streitkräfte des Gegners und andere militärische Ziele richten, nicht jedoch gegen die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, sind von Soldaten – auch in Kampfgebieten - zu schonen und zu schützen. Sie dürfen weder angegriffen noch getötet, verwundet oder gefangen genommen werden. Repressalien gegen die Zivilbevölkerung sind verboten, ebenso u.a. Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorisierung. Selbst bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, die sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe des zu bekämpfenden Objekts befindet, zu schonen. Wenn möglich, ist die Zivilbevölkerung vor einem Angriff zu warnen. Jeder einzelne Soldat ist persönlich für die Einhaltung dieser Regeln des sog. humanitären Völkerrechts verantwortlich. Vorgesetzte dürfen Befehle nur unter strikter Beachtung dieser Regeln erteilen. Wer diese Regeln des humanitären Völkerrechts, das auch im Völkergewohnheitsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, verletzt, begeht ein Kriegsverbrechen, das sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht als schwere Straftat zu verfolgen ist.

Gravierende gesetz-, verfassungs- oder völkerrechtswidrige Vorgänge oder Zustände und entsprechende Handlungen staatlicher Amtsträger bekannt zu machen, kann dem "nationalen Interesse" eines demokratischen Rechtsstaates niemals abträglich sein. Dieses erfordert die Einhaltung seiner Rechtsordnung, nicht aber deren Verletzung. Anderenfalls kann von einem Rechtsstaat nicht mehr die Rede sein. Jede rechtsstaatliche Demokratie ist auf die Kontrolle ihrer Amtsträger durch ihre Bürgerinnen und Bürger und die Medien existenziell

angewiesen. Diese Kontrolle kann nur dann hinreichend effektiv sein, wenn die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. In einer rechtsstaatlichen Demokratie liegt es deshalb gerade nicht im öffentlichen Interesse ("Gemeinwohl"), schweres staatliches Unrecht, Straftaten oder gar Verbrechen von Amtsträgern zu vertuschen und vor der Öffentlichkeit und den Wahlbürgern geheim zu halten.

Deshalb hatte der dafür 1935/36 mit dem Friedensnobelpreis geehrte Carl von Ossietzky Recht und verdient nach wie vor höchste Anerkennung dafür, dass er sich 1929 entschloss, in seiner Zeitschrift Die Weltbühne die geheime militärische Zusammenarbeit der deutschen Reichswehr mit sowjetischen Militärstellen publik zu machen. Diese geheime, auf Kriegsvorbereitung hinter dem Rücken des deutschen Parlaments gerichtete Wiederaufrüstung der deutschen Reichswehr („schwarze Reichswehr“) verletzte die Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages von 1919. Sie verstieß damit zugleich gegen geltendes deutsches Verfassungsrecht, das diese völkerrechtlichen Regelungen mit Verfassungsrang ausgestattet hatte. Es war deshalb grobes Unrecht, dass der diese „illegalen Staatsgeheimnisse“ enthüllende Flugzeugexperte Walter Kreiser und Carl von Ossietzky als Chefredakteur der diese Enthüllungen publizierenden Weltbühne dafür angeklagt und vom Reichsgericht 1931 wegen Verrats militärischer Geheimnisse zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurden.

Anerkennung verdient auch der US-Regierungsangestellte Daniel Ellsberg, der Träger des Whistleblower-Preises 2003, der 1971 die als Staatsgeheimnis klassifizierten „Pentagon Papers“ an die Presse weitergab und damit geheime Ziele des Vietnam-Krieges sowie folgenschwere Lügen der US-Regierungen der Präsidenten Truman, Eisenhower, Kennedy und Johnson gegenüber dem US-Kongress und der Öffentlichkeit aufdecken half. Er hat wiederholt zum Whistleblowing im und über den Irak-Krieg aufgerufen. Für ihn ist der nun des Whistleblowing verdächtige Bradley Manning ein „wahrer Held“.

Die Offenbarung von Vorgängen, die gegen die Verfassung, insbesondere die Grundrechte, und gegen das Völkerrecht verstoßen, müssen durch den Gesetzgeber oder zumindest die auslegende Rechtsprechung von strafrechtlicher Verfolgung freigestellt werden. Zu Recht wird deshalb in Art. 68 der Hess. Verfassung bestimmt, dass "niemand ... zur Rechenschaft gezogen werden (darf), wenn er auf Tatsachen hinweist, die sich als eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen." Seit der Strafrechtsreform von 1968 gibt es dazu auch im deutschen Bundesrecht erste rudimentäre Ansätze. Die Vorschrift des § 93 Abs. 2 StGB regelt, dass "Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, keine Staatsgeheimnisse" sind.

Es wurde berichtet, dass sich der von den US-Behörden wegen der Weitergabe des "Irak-Videos" an Wikileaks beschuldigte Soldat Bradley Manning auf dem militärischen Dienstweg vergeblich an seine Vorgesetzten gewandt hatte, um eine Aufklärung der auf dem Video dokumentierten Vorgänge zu erreichen. Von ihnen erhielt er jedoch lediglich die Aufforderung zu schweigen. Was hätte ein US-Soldat oder anderer Insider, der von dem Video Kenntnis erhielt, nach den Erfahrungen Daniel Ellsbergs verantwortlicherweise anderes tun sollen, als sich an die Medien zu wenden und damit zum Whistleblower zu werden? Die US-Gerichte werden entscheiden müssen, ob sie auf eine solche Fallkonstellation ihre langjährige „public policy“-Rechtsprechung anwenden können. Danach kann von keinem Bürger verlangt werden, etwas zu tun, "das in der Tendenz gemeinschädlich oder gegen das Gemeinwohl gerichtet ist".

Wikileaks verdient für seine informationstechnische Professionalität und seinen Mut Anerkennung. Aber auch Wikileaks und die anderen Medien, die darüber berichten, „leben“ davon, dass es Menschen gibt, die sich zu Wort melden, wenn anderen Menschen im Geheimen Unrecht geschieht, sie unterdrückt oder gar getötet werden. Ohne Whistleblower könnte auch Wikileaks nicht Wahres berichten, wo Lüge zur herrschenden Wahrheit zu werden droht.

Darum verleihen IALANA und VDW der bislang anonymen Persönlichkeit, die als Informant Wikileaks die Daten zum Video ‚Collateral Murder‘ übermittelt hat, den - diesmal geteilten - Whistleblowerpreis 2011.